

**Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Neu-Ulm**

vom 01.07.2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 01. August 2008 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung enthält besondere Regelungen zu Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen an der Hochschule Neu-Ulm. §§ 3 bis 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) an der Hochschule Neu-Ulm vom 01. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3 Studienziel

Ziel des Bachelorstudienganges ist es, einschlägige betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um in Einrichtungen des Gesundheitswesens Fachpositionen im Verwaltungsbereich sowie Führungspositionen zu besetzen. Dazu wird der betriebswirtschaftliche Fokus ab dem ersten Semester auf die Gesundheitsbranche ausgerichtet. Neben funktionsübergreifenden Inhalten werden die zwei Vertiefungsrichtungen Finanzierung/Controlling und Personal/Organisation angeboten, welche den Studierenden Spezialwissen vermittelt, die für leitende Fachpositionen qualifizieren. Die Studierenden erwerben auf der Grundlage von Fallstudien und

Praxisprojekten umfangreiches methodisches Wissen zur Entwicklung von anwendungsorientierten Problemlösungen. Neben der fachlichen und methodischen Kompetenz werden Schlüsselkompetenzen im sozial-kommunikativen Bereich sowie im Bereich der Selbstorganisation und -reflexion erworben.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau

- (1) Die Studienzeit ist in Lehrplansemester unterteilt.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen beträgt sieben Lehrplansemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) Die individuelle Studienzeit eines Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.
- (4) Der Inhalt des Studiums in den Studiengängen dieser Satzung ist in Module d.h. in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene Einheiten aufgeteilt.
- (5) Im Studienplan werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule festgelegt, deren Abschluss für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung erforderlich ist. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Erreichen des Lernzieles durch das Erbringen aller im Studienplan festgelegten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.
- (6) Der Studienplan enthält zu jedem Modul folgende Angaben:
 1. den erforderlichen studentischen Lernaufwand in Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein Creditpunkt der Arbeitsbelastung von ungefähr 30 Stunden entspricht,
 2. die zum erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie ihren Umfang in Semesterwochenstunden,
 4. soweit festgelegt, die Zuordnung der Module bzw. der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu den Lehrplansemestern,
 5. das Lehrplansemester, in dem der Studierende zur erstmaligen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich angemeldet sein muss,
 6. die Gewichtung der Noten der Modulprüfungsleistungen für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung,
 7. die zeitliche Lage der semesterbezogenen Prüfungsleistungen sowie des praktischen Studiensemesters

- (7) Das Erbringen von bestimmten Studien- und Prüfungsleistungen kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Prüfungsleistungen gemacht werden (Prüfungsvorleistungen). Dies ist im Studienplan zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Eine wegen nicht bestandener Prüfungsvorleistung nicht fristgemäß erbrachte Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

§ 5 Studienangebot und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend in der Regel am Semesterende oder nach Abschluss eines Studienmoduls abgenommen. ²Sie dienen der Feststellung, ob eine Bildung erworben wurde, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt. ³Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den für den jeweiligen Studiengang spezifischen Studienplänen.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer
- Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs bzw. eines Studienschwerpunktes, die für alle Studenten verbindlich sind. Die Prüfungsergebnisse der Pflichtfächer gehen in die Endnote ein.
 - Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs bzw. eines Studienschwerpunktes, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt. Der Wahlmodus sowie das Fächerangebot werden im Studienplan zu Beginn des Semesters im Einzelnen ausgewiesen.
 - Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie werden ggf. im Studienplan zu Beginn des Semesters ausgewiesen und können vom Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ²Für den Fall, dass ein im vorausgehenden Semester durchgeführtes Wahlpflichtfach nicht mehr angeboten wird, besteht für diejenigen Studierenden, die an der Prüfung in diesem Fach teilgenommen, sie aber nicht bestanden haben, jedoch Anspruch auf eine Wiederholungsprüfung.

- (4) Geeignete Fächer und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 6 Praktisches Studiensemester

- (1) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen ist ein praktisches Studiensemester in das vierte Lehrplansemester integriert.
- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in das Praxisprojekt und die begleitenden Lehrveranstaltungen. Der zeitliche Umfang des Praxisprojekts beträgt, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, mindestens 100 Präsenztage. Das Praxisprojekt ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) außerhalb der Hochschule abzuleisten. Die begleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule in Form von Blockveranstaltungen statt.
- (3) Ziel des praktischen Studiensemesters ist:
1. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis,
 2. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis,
 3. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von sozialen und Schlüsselkompetenzen.

Im Praxisprojekt sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenen Betreuers Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind.

- (4) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder einer Berufsausbildung werden in den Bachelorstudiengängen auf das praktische Studiensemester grundsätzlich nicht angerechnet.
- (5) Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (6) Die Beschaffung einer Praxisstelle für das Praxisprojekt obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind vom Studierenden vorzuschlagen und von den Praxisbeauftragten zu genehmigen.
- (7) ¹Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung

dienen, ob die Studierenden das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben. ²Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende des praktischen Semesters in der Regel in Form eines Kolloquiums statt. ³Für das Bestehen der Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters und für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen kann eine Mindest-Anwesenheitspflicht zur Voraussetzung gemacht werden.

- (8) Der Praxisbeauftragte entscheidet darüber, ob die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters festgestellt werden kann. Sie haben hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters voraus, dass im Kolloquium sowie in allen anderen geforderten Leistungsnachweisen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (9) ¹Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann der Praxisbeauftragte die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters verlangen. ²Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. ³Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters nicht festgestellt werden, erhält der/die betroffene Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthält, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muss.
- (10) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungs- oder Studienleistungen der theoretischen Studiensemester ist während des praktischen Studiensemesters grundsätzlich nicht zulässig.
- (14) Wiederholungsprüfungen sind im praktischen Studiensemester in der jeweils erforderlichen Anzahl abzulegen. Sind Studierende durch Gründe, die sie selber nicht zu vertreten haben, während des praktischen Studiensemesters an der Wiederholung von Prüfungsleistungen gehindert, gilt § 8 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) entsprechend. Ein entsprechender Antrag ist von den Studierenden spätestens bis zur Prüfungsanmeldung bei der jeweiligen Prüfungskommission zu stellen.

§ 7 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

In den Bachelorstudiengängen führt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm innerhalb des praktischen Studienseesters praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, die in der Regel in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die Studientage können zu Blockveranstaltungen zusammengefasst werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Die Blockveranstaltungen werden in der Regel als Einführungsblock vor Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden praktischen Studienseesters und als Abschlussblock unmittelbar vor Beginn des folgenden theoretischen Studienseesters mit einem zeitlichen Umfang von jeweils mindestens einer Woche mit jeweils mindestens 30 Regeleinheiten durchgeführt. Die Verknüpfung zwischen den Blockveranstaltungen soll durch schriftliches Lehrmaterial im Wege des Selbststudiums hergestellt werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls zulässig.

§ 8 Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für die Festlegung von Leistungsnachweisen gelten die Regelungen in den §§ 18 bis 22 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) entsprechend. Dabei gilt, dass jede nicht bestandene Prüfungsleistung der Bachelorprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten ist.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kenntnisse (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Prüfungsleistungen aus einem vorherigen Studium können nur für komplette Modulprüfungen gemäß dem Studienplan vorgenommen werden. ³Die Anrechnung von Studienzeiten erfolgt entsprechend. ⁴Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁵Für die Anerkennung gilt ferner Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).
- (3) Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung an einer Fachakademie erworben wurden, können angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind.
- (4) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem gleich benannten oder verwandten Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in

Bayern in den Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule anzurechnen. ²Die Prüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester bilden die Grundlagenmodule, auf die eine Anerkennung nach Satz 1 bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgt.

- (5) Über die Anrechnung von Fehlversuchen aus einem verwandten oder im Wesentlichen gleichen Bachelorstudiengang entscheidet die Prüfungskommission.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk ‚bestanden‘ aufgenommen. In diesen Fällen ist eine Anerkennung nur bis zu einem Drittel der Prüfungsleistungen gemäß dem Studienplan möglich. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) ¹Die für eine Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden in eindeutiger und für die Beurteilung ausreichender Form vorzulegen. ²Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der Zulassung zum Studium. ³Die gemeinsame Prüfungskommission kann den Vorsitzenden der Prüfungskommission mit der Entscheidung über die Anrechnung beauftragen.
- (8) Für Prüfungsleistungen, die an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm bereits mit „nicht-bestanden“ bewertet wurden, kann kein Antrag auf Anrechnung mehr gestellt werden.

§ 9 Notenbekanntgabe

¹Die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, erzielt werden, können unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nach Feststellung der Noten in der Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. ²Die hochschulöffentliche Bekanntmachung kann per Aushang oder online erfolgen. ³Die Mitteilung über das Nicht-Bestehen in Prüfungsleistungen an die Studierenden kann schriftlich oder online erfolgen.

§10 Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Lehrplansemestern im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten aus den ersten drei Lehrplansemestern. ²Bis zum Ende des vierten

Fachsemester sind die Prüfungsleistungen der ersten beiden Lehrplansemester abzulegen.

- (2) Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen sollen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) bis zum Ende der Regelstudienzeit alle Studienleistungen erbracht und die erforderlichen ECTS-Punkte nach dem Studienplan erworben werden.
- (3) ¹Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 1 Satz 2, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Abs. 1 Satz 1, gelten die nicht erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen als endgültig nicht bestanden. ³Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit um mehr als zwei Fachsemester, ohne die Anforderungen nach Abs. 2 zu erfüllen, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ⁴Studierende, die die Regelstudienzeit überschreiten, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen und werden schriftlich über die Rechtsfolgen nach Satz 3 informiert.
- (4) ¹Die Fristen nach den Abs. 1 und 2 können auf Antrag bei nicht vom Prüfling zu vertretenden Fristüberschreitungen nach § 8 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) angemessen verlängert werden. ²Anträge auf Fristverlängerung müssen beim Prüfungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor Ablauf der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen eingehen.

§11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht bestanden“ oder wegen Fristüberschreitung als erstmals „nicht bestanden“ bewertet, so kann sie innerhalb der Fristen nach § 10 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) grundsätzlich einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist im Grundstudium (in den Prüfungen der ersten beiden Lehrplansemester) innerhalb der Fristen nach § 10 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 3 RaPO bei höchstens zwei Prüfungen gemäß dem Studienplan zulässig. ²Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist in der Bachelorprüfung innerhalb der Fristen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 3 RaPO unter Anrechnung etwaiger Zweitwiederholungsprüfungen im Grundstudium bei höchstens vier Prüfungen gemäß dem Studienplan zulässig. ³Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist bei der Prüfungskommission zu beantragen und von dieser zu genehmigen. ⁴Eine dritte Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. ⁵Bei Nicht-Erfüllen der Anforderungen nach Satz 1 oder Satz 2 gilt der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium als verloren.

§12 Fachstudienberatung

¹Studierende haben die Fachstudienberatung aufzusuchen, wenn sie gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung einen Antrag auf Zweitwiederholung stellen oder die Regelstudienzeit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 überschreiten.

§13 Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

- (1) Die Prüfungsleistungen der Bachelorarbeit kann nur ablegen, wer die Prüfungsleistungen der ersten fünf Lehrplansemester gemäß Studienplan erfolgreich abgelegt hat. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission. Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist ferner, dass der Kandidat/die Kandidatin das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert hat.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Professoren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm ausgegeben, die Bachelorarbeit wird von ihnen betreut und bewertet.
- (3) ¹Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelorarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Fachsemesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten.
- (4) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung und beträgt höchstens drei Monate. ³Das neue Thema für die Bachelorarbeit ist bei der Prüfungskommission anzumelden. ⁴Erfüllen Studierende die Anforderung nach Satz 2 nicht, gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (5) ¹Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu. ²Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin teilt das Thema zu. ³Studierenden, die die Bachelorarbeit bis zum Ende des neunten Fachsemesters oder bis drei Monate nach erfolgreichem Ablegen aller anderen Prüfungsleistungen gemäß Studienplan noch nicht angemeldet haben, teilt die Prüfungskommission ein Thema für die Bachelorarbeit und einen Aufgabensteller zu.

- (6) ¹Ein geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jeder/jede Kandidat/Kandidatin muss den von ihm/ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (7) Folgendes Verfahren gilt für die Anfertigung der Bachelorarbeit:
1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des oder der Studierenden und des Aufgabenstellers, das Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. Die fertige Abschlussarbeit ist beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Abschlussarbeit ist zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.
 3. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen.
 4. ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer vom Prüfling nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ²Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴§ 8 Abs. 4 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) gilt entsprechend. ⁵Ein entsprechender, schriftlicher Antrag soll spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsamt eingereicht werden.
- (8) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat
- (9) ¹Jede Abschlussarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen eines geeigneten zweiten Prüfers oder einer geeigneten zweiten Prüferin) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ³Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. ⁴Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§14 Bildung der Bachelor-Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn
1. alle endnotenbildende Modulprüfungsleistungen aus dem Studienplan sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß dem Studienplan dieser Satzung aus dem arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Modulprüfungsleistungen sowie der Note der Bachelorarbeit gemäß der jeweiligen Gewichte der ECTS-Leistungspunkte.
- (3) Die Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise werden mit folgenden Noten bewertet:
- Bestanden: 1,0 1,3 1,7 2,0 2,3 2,7 3,0 3,3 3,7 4,0
- Nicht bestanden: 5,0
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) kann das Gesamturteil 'mit Auszeichnung bestanden' erteilt werden.
- (5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
1. die Module sowie deren Note,
 2. die Lehrveranstaltungen der Module,
 3. das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note,
 4. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung,
- (6) Das Bachelorzeugnis wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm sowie dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestellt und unterzeichnet. Es trägt das Datum der Ausstellung.

§15 Abschlussgrade und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung im Studiengang Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen den Abschlussgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Es wird vermerkt, wann die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm versehen.

§16 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung)

- (1) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm stellt für die Diplom- und Bachelorstudiengänge ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) Das Diploma Supplement wird vom zuständigen Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Zusätzlich zur Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 wird bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm im Diploma Supplement der Rang der erfolgreichen Studierenden innerhalb seiner Kohorte; entsprechend seiner Gesamtnote; nach der nachstehenden ECTS-Bewertungsskala angegeben.

ECTS-grade	für
A	die besten 10%
B	die nächstbesten 25%
C	die nächstbesten 30%
D	die nächstbesten 25%
E	die nächstbesten 10%

- (4) Die im Diploma Supplement aufgeführte Gesamtnote errechnet sich gemäß § 14 Abs. 2.

§17 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Studien- und Prüfungsleistungen bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (2) In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden. Gegebenenfalls kann auch die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (3) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend Abs. 1 berichtigt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis Abs. 3 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§18 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag während der Prüfungseinsichtswoche in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§19 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtfächer, praktisches Studiensemesters und Vorpraktikum

- (1) Für die Lehrveranstaltungen werden folgende Abkürzungen verwendet:
 SU = Seminaristischer Unterricht,
 Ü = Übung,
 S = Seminar,
 PS = praktisches Studiensemester
- (2) Die Semesterwochenstundenzahl wird mit SWS abgekürzt.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden erbracht durch:
 K = eine Klausurarbeit; 90 min., soweit nicht anders festgelegt,
 K,K = zwei Klausurarbeiten = zwei Prüfungsleistungen,
 M = Mündliche Prüfungsleistung,
 StA = Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit),
 PA = Praktische Arbeit,
 PP = Praktische Arbeit/Entwurf und Präsentation,
 RE = Referat, 15 Min.; soweit nicht anders festgelegt,
 BE = Bericht,
 BA = Bachelorarbeit
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 117 Semesterwochenstunden. Die Anzahl der Wahlpflichtfächer bestimmt sich aus dem für die Wahlpflichtmodule jeweils festgelegten ECTS-Kreditpunkten. Der erfolgreiche Abschluss aller erforderlichen Module führt zum Erwerb von 210 ECTS-Kreditpunkten. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (5) Die in den nachfolgenden Tabellen wiedergegebene Zuordnung der für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Kreditpunkte zu den Lehrplansemestern ist eine Empfehlung. In die Fristen nach § 10 Abs.1 Satz 1 dieser Satzung dürfen jedoch keine ECTS-Kreditpunkte aus Wahlpflichtfächern eingebracht werden. Der Studierende hat sich in der jeweils von der zuständigen Fakultät vorgegebenen Weise zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlpflichtfächern anzumelden.
- (6) Die Studienleistungen des praktischen Studiensemesters sind spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Studiensemesters zu erbringen. Die zeitliche Lage des praktischen Studiensemesters ist verbindlich. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission eine zeitliche Verschiebung des praktischen Studiensemesters genehmigen.

- (7) Die Leistungen des Praktischen Studienseesters sind nicht endnotenbildend für die Bachelorprüfung.

§21 Studienplan im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen

Module		ECTS	SWS im Fachsemester							Studienleistung	Prüfungsleistung
			1	2	3	4	5	6	7		
	Art										
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	SU/Ü	5	4								P (1K)
Gesundheitsökonomie I	SU/Ü	5	4								P (1K)
Rechnungswesen I - Finanzbuchhaltung	SU/Ü	5	4								P (1K)
Recht I - Wirtschaftsrecht	SU/Ü	5	4								P (1K)
Mathematik und Statistik	SU/Ü	5	4								P (1K)
Wirtschaftsenglisch	SU/Ü	5	4								P (1RE/K)
BWL des Gesundheitswesens I	SU/Ü	5		4							P (1K)
Gesundheitsökonomie II	SU/Ü	5		4							P (1K)
Rechnungswesen II – Kosten- u. Leistungsrechnung	SU/Ü	5		4							P (1K)
Recht II - Medizinrecht	SU/Ü	5		4							P (1K)
Anwendungsorientierte Methoden der empirischen Sozialforschung	SU/Ü	5		2							P (1RE/1StA)
Grundlagen Medizin – Pflege u. Therapie	SU/Ü	5		4							P (1K)
BWL des Gesundheitswesens II	SU/Ü	5			4						P (1K)
Personalmanagement u. Organisation	SU/Ü	5			4						P (1K)
Controlling	SU/Ü	5			4						P (1K)
Informationsmanagement	SU/Ü	5			4						P (1K)
Wissenschaftliches Arbeiten	S	5			2						P (1RE/1StA)
Teamentwicklung/Konfliktlösung	S	5			4						P (1RE/1StA)
Praktisches Studiensemester	PS	24									
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	S	6				6				S (BE)	
BWL des Gesundheitswesens III	SU/Ü	5					4				P (1K)
Schwerpunkt A1/B1	S	15					8				3 P
Marketing	SU/Ü	5					2				P (1RE/1StA)
Transferprojekt I	S	5					2				P (1RE/1StA)
Wahlpflichtfach I	S	5						3			P (1RE/1StA)
Schwerpunkt A2/B2	S	15						8			3 P
Qualitätsmanagement	S	5						2			P (1RE/1StA)
Transferprojekt II	S	5						2			P (1RE/1StA)
Wahlpflichtfach II	S	5							3		P (1RE/1StA)
Wahlpflichtfach III	S	5							3		P (1RE/1StA)
Personalführung	SU/Ü	5						4			P (1K)
Seminar zur Bachelorarbeit	S	3							2		P (1RE)
Bachelorarbeit		12									P (BA)
Summen		210	24	22	22	6	16	15	12		

Schwerpunkt A1: Personal/Organisation

Unit	Art der LV	ECTS/SWS	Studienleistung	Prüfungsleistung
Prozessmanagement	S	5/3		P (1K/1StA/1RE)
Arbeitsrecht	S	5/3		P (1K/1StA/1RE)
Aktuelle Aspekte des Personalmanagements	S	5/2		P (1K/1StA/1RE)

Schwerpunkt A2: Personal/Organisation

Unit	Art der LV	ECTS/SWS	Studienleistung	Prüfungsleistung
Instrumente des Personalmanagements	S	5/3		P (1K/1StA/1RE)
Personalplanung u. -einsatz	S	5/3		P (1K/1StA/1RE)
Projekt: Change Management	S	5/2		P (1K/1StA/1RE)

Schwerpunkt B1: Finanzen/Controlling

Unit	Art der LV	ECTS/SWS	Studienleistung	Prüfungsleistung
Strategisches Controlling	S	5/3		P (1K/1StA/1RE)
Finanz- u. Investitionscontrolling	S	5/3		P (1K/1StA/1RE)
Aktuelle Aspekte des operativen Controlling	S	5/2		P (1K/1StA/1RE)

Schwerpunkt B2: Finanzen/Controlling

Unit	Art der LV	ECTS/SWS	Studienleistung	Prüfungsleistung
Wirtschaftsplanung	S	5/3		P (1K/1StA/1RE)
Berichtswesen u. Kennzahlen	S	5/3		P (1K/1StA/1RE)
Projekt: Finanzen/Controlling	S	5/2		P (1K/1StA/1RE)

§22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Neu-Ulm.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21.06.2011, der Entscheidung des Leitungsgremiums vom 21.06.2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 21.06.2011.

Neu-Ulm, den 21.06.2011



Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 01.07.2011
Bekanntgabe: 01.07.2011
Tag der Bekanntgabe: 01.07.2011